



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch Online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2017-09

BVRS ist neuer Teilnehmer der Wirtschaftsinitiative Smart Living

BVRS macht weitere Schritte bei der TR111

Die Zukunft des Unternehmens gut vorbereiten – Seminarankündigung für Januar 2018

Rahmenvertrag mit VW Nutzfahrzeuge: Anmeldung für Innungsmitglieder funktioniert wieder!

Arbeitshilfen zum neuen Mängel-gewährleistungs- und Bauvertrags-recht

Neue Arbeitshilfen zum Widerrufs-recht bei Verbraucherverträgen

SOKA-BAU stoppt und zahlt zuviel geleistete Mindestbeiträge zum Berufsbildungsverfahren zurück

Verbraucherstreitschlichtung: Klar-stellung zur neuen Schlichtungs-stelle in Bauangelegenheiten

BVRS-Partner ComBusiness informiert zur IP-Umstellung bei der Telekom

Online-Flyer für Geflüchtete zur dualen Ausbildung

Änderung technischer Regeln für Arbeitsstätten und Gefahrstoffe

BVRS ist neuer Teilnehmer der Wirtschaftsinitiative Smart Living

(2298) Der BVRS ist als neuer Teilnehmer der Wirtschaftsinitiative Smart Living beigetreten. In dieser haben sich zahlreiche Verbände und Unternehmen mit dem Ziel zusammengeschlossen, insgesamt das Geschäftsfeld „Smart Living“ in Deutschland zu fördern und voranzubringen. Erstmals einer größeren Öffentlichkeit vorgestellt hat sich die Initiative bei der IFA Anfang September in Berlin. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch ein eigener Internetauftritt freigeschaltet, der unter www.smart-living-germany.de erreichbar ist und zahlreiche Informationen zur Struktur und den Zielen der Initiative enthält.

BVRS macht weitere Schritte bei der TR111

(2299) Im August hat der Bundesverband erneut Tests im technischen Entwicklungs- und Leistungszentrum (TELZ) beim Sachverständigenbüro Dupp durchgeführt. Es gilt, die TR 111 weiterzuentwickeln. Um entsprechende Erkenntnisse und Erfahrungswerte zu gewinnen, sind praktische Prüfungen absolut notwendig. Dabei wurden, wie bereits im April dieses Jahres, unsere Rollladensysteme wieder über den manuellen Einbruchversuch nach Abschnitt 8 der DIN EN 1627 getestet und neben der Einbausituation des Rollladens auch einzelne konstruktive Details der Rollläden unter die Lupe genommen. Wir sind zuversichtlich, die TR 111 so weiterentwickeln zu können, dass am Ende ein Produkt entsteht, das dem gewachsenen Sicherheitsbedürfnis unserer Kunden gerecht wird. Damit sollen Kunden angesprochen werden, die möglicherweise vor höheren Investitionskosten in RC2-Rollläden zurückschrecken. Allerdings muss dafür die TR 111 überarbeitet und in Teilen ergänzt werden. So muss beispielsweise die Montagesituation sowohl im Neubau als auch im Bestand ergänzt werden, um eine einheitliche Qualität gewährleisten zu können.

Die Zukunft des Unternehmens gut vorbereiten – Seminarankündigung für Januar 2018

(2300) Je besser die wirtschaftliche Situation, umso weniger Menschen wagen den Schritt in die Selbständigkeit. Es gibt aber noch weitere Wege für Unternehmen, die einen Nachfolger suchen, für Betriebe die erweitern wollen und einen Betrieb kaufen und für Existenzgründer, die einen Betrieb, auch aus dem Familienkreis, übernehmen wollen.

In einem Intensivseminar für RS-Fachbetriebe am 16./17. Januar 2018 – zentral gelegen in Fulda – zeigt die Unternehmensberatung Heckner den richtigen Weg, um einen Nachfolger zu finden. Allen, die in den nächsten zehn Jahren planen, ein Unternehmen zu verkaufen oder eines übernehmen wollen, ist das Seminar zu empfehlen. Hier werden alle Themen behandelt, die relevant sind, damit die Nachfolge für alle Beteiligten zum Erfolg wird. Weitere Informationen finden Sie in der Oktober-Ausgabe der R+S. Mit deren Erscheinen stehen dann auch Anmeldeöglichkeiten unter www.rs-fachverband.de zur Verfügung.

Rahmenvertrag mit VW Nutzfahrzeuge: Anmeldung für Innungsmitglieder funktioniert wieder!

(2301) In der letzten Ausgabe von RS-Aktuell haben wir darüber berichtet, dass aus technischen Gründen zurzeit nicht die Möglichkeit der Anmeldung und Bescheinigung der Mitgliedschaft unter dem neuen Link <https://www.volkswagen-nutzfahrzeuge.de/de/konfigurieren-und-kaufen/aktionen/fuer-innungsmitglieder.html> bestehe. Wie VW Nutzfahrzeuge mitteilt, ist der Fehler inzwischen behoben, so dass sich interessierte Mitgliedsbetriebe wie gewohnt unter dem o.g. Link anmelden können.

Arbeitshilfen zum neuen Mängelgewährleistungsrecht und zum neuen Bauvertragsrecht

(2302) Wie schon verschiedentlich berichtet, treten zum 1. Januar 2018 das neue Mängelgewährleistungsrecht mit der Regelung der Aus- und Einbaukosten sowie das neue gesetzliche Bauvertragsrecht in Kraft.

Zur Unterstützung der Betriebe hat die Bundesvereinigung Bauwirtschaft BVB Arbeitshilfen entwickelt, die unsere Mitgliedsbetriebe fortan beziehen können:

- In einem separaten Merkblatt wird über die Neuregelung der Aus- und Einbaukosten informiert. In dem Merkblatt wird aufgezeigt, welche Ansprüche Unternehmer ab dem 1. Januar 2018 bei Verwendung mangelhafter Baumaterialien gegenüber dem Verkäufer/Hersteller geltend machen können. Dieses Merkblatt kann ab sofort bei Ingo Plück unter ingo.plueck@rs-fachverband.de abgefordert werden.
- Parallel dazu hat die BVB einen umfangreichen Leitfaden erstellt, der einen Überblick über das neue gesetzliche Bauvertragsrecht gibt sowie eine Darstellung aller praxisrelevanten Änderungen enthält. Er stellt eine erste Hilfestellung im Umgang mit den sich aus der Reform des Bauvertragsrechts ergebenden Änderungen dar. Beispiele, Übersichten sowie Mustertexte sollen den Unternehmern den Umgang mit den neuen Vorschriften in der Praxis erleichtern. Der Leitfaden wird als Druckfassung während der Haupttagung in Rust ausliegen. Wer ein Exemplar vorab zugesendet haben möchte, möge ich bitte ebenfalls bei Ingo Plück unter der o.g. E-Mailadresse melden.

Neue Arbeitshilfen zum Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

(2303) Bekanntlich ist am 13. Juni 2014 ein neues Verbraucherrecht in Kraft getreten, wodurch Verbraucher u.a. bei bestimmten Vertragstypen ein gesetzliches Widerrufsrecht haben und dem Unternehmer entsprechende Informationspflichten zukommen.

Der ZDH-Arbeitskreis Zivilrecht hat jüngst die maßgeblichen Aspekte des Widerrufsrechts von Verbrauchern noch einmal praxisgerecht aufgearbeitet und in einem „Praxis Recht“ zusammengefasst. Die informative Übersicht wird durch verschiedene Muster für Widerrufsbelehrungen sowie ein Merkblatt zur Unterscheidung von Werkverträgen und Werklieferungsverträgen (relevant für den Ausnahmefall „Sonderanfertigungen“) ergänzt. Die Arbeitshilfen eignen sich als Ergänzung zu den schon von uns kommunizierten Arbeitshilfen insbesondere der Bundesvereinigung Bauwirtschaft BVB. Sie sind unter <https://www.zdh.de/themen/organisation-und-recht/praxis-recht/praxis-recht-widerruf-bei-vertraegen-mit-verbrauchern/> erhältlich. Diese und die weiteren Arbeitshilfen sind natürlich auch bei Ingo Plück unter ingo.plueck@rs-fachverband.de zu beziehen.

SOKA-BAU wird Erhebung des Mindestbeitrages zum Berufsbildungsverfahren stoppen und zu viel geleistete Mindestbeiträge zurückerstatten

(2304) Um die umlagefinanzierte Ausbildungsförderung auf eine breitere Basis zu stellen, hatten die drei Bau-Tarifvertragsparteien ab dem 1. April 2015 für alle Baubetriebe einen Mindestbeitrag zum Berufsbildungsverfahren eingeführt, der auch von Betrieben ohne Beschäftigte zu entrichten ist (§ 17 VTV). Dieser beträgt 900 Euro. Der lohnsummenabhängige Beitrag wird darauf angerechnet. Bei dem Mindestbeitrag bleibt es bei der Grundvoraussetzung, dass der Betrieb überhaupt in den betrieblichen Geltungsbereich des VTV fällt.

Das Bundesarbeitsgericht hat nun mit Beschluss vom 1. August 2017 festgestellt, dass der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen nicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 Arbeitsgerichtsgesetz für Klagen auf Zahlung des Mindestbeitrages gemäß § 17 VTV gegen Einmannbetriebe eröffnet ist. Die einfache Begründung ist, dass Betriebe ohne Beschäftigte keine Arbeitgeber in diesem Sinne sind.

Die Tarifvertragsparteien haben sich als Konsequenz aus dem Gerichtsbeschluss gemeinsam mit der SOKA-BAU darauf

verständigt, die Anwendung des Mindestbeitragsverfahrens gemäß § 17 VTV zu stoppen und die zu viel gezahlten Beiträge zurückzuerstatten. Dies betrifft auch die sog. Aufstocker bzw. Differenzzahler.

Verbraucherstreitschlichtung: Klarstellung zur neuen Schlichtungsstelle in Bauangelegenheiten

(2305) Wie seinerzeit berichtet, müssen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) Unternehmer seit Februar 2017 Verbrauchern u.a. auf ihrer Webseite und in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen darüber Auskunft darüber geben, ob sie im Fall eines Rechtsstreits an einer Verbraucherschlichtung i. S. d. VSBG teilnehmen.

Da bislang für Handwerksbetriebe keine speziellen Verbraucherschlichtungsstellen eingerichtet worden sind, galt für alle verpflichteten Betriebe, auf die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle in Kehl hinzuweisen. Inzwischen wurde vom Immobilienverband Deutschland (IVD) und dem Verband Privater Bauherren (VPB) eine Verbraucherschlichtungsstelle für Streitigkeiten in Bauangelegenheiten nach den Anforderungen des VSBG gegründet und beim Bundesamt für Justiz akkreditiert.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass laut Verfahrensordnung die Stelle nur für Streitigkeiten zuständig ist, „die ihren Grund in einem Verbrauchervertrag haben,

a) durch den der Unternehmer zum Bau eines neuen Gebäudes oder zu erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude verpflichtet wird (Verbraucherbauvertrag),

b) der die Errichtung oder den Umbau eines Hauses oder eines vergleichbaren Bauwerks zum Gegenstand hat und der zugleich die Verpflichtung des Unternehmers enthält, dem Besteller das Eigentum an dem Grundstück zu übertragen oder ein Erbbaurecht zu bestellen oder zu übertragen (Bauträgervertrag)“.

Nur im Rahmen dieses Zuständigkeitsbereichs geht die Stelle in Bauangelegenheiten der Allgemeinen Schiedsstelle in Kehl vor. Bei Tätigkeiten im R+S-Handwerk liegen jedoch weder Verbraucherbauverträge noch Bauträgerfälle vor, so dass es bis auf weiteres bei der Zuständigkeit der Schiedsstelle in Kehl bleibt.

BVRS-Partner ComBusiness informiert zur IP-Umstellung bei der Telekom

(2306) Viele Kunden reagieren nicht auf die Briefe der Telekom zur Vertragsumstellung auf die IP Technologie. Da die Telekom die bestehenden Verträge nicht einfach umstellen kann, ist sie gezwungen, die Verträge zu kündigen, da die Leistungen in dieser Form nicht mehr angeboten werden können. Bis Ende 2018 soll die ISDN-Technik komplett abgeschafft werden. Unser Rahmenvertragspartner ComBusiness empfiehlt erneut dringend, insbesondere im geschäftlichen Umfeld die Umstellung bestens zu planen, um einen möglichst reibungslosen Wechsel auf die IP-Technologie zu gewährleisten. BVRS-Mitglieder werden gerne beraten und erhalten individuelle Angebote – auch zu aktuellen Telekom-Aktionen wie „Mehr Datenvolumen für MagentaMobil S und M Business“ oder „MagentaEINS– Business Vorteil“.

Nähere Infos bei ComBusiness, Gernot Moll und Sebastian Tomazin, Telefon: 0208 451 930-0, E-Mail: bvrs@combusiness.de.

Online-Flyer für Geflüchtete zur dualen Ausbildung

(2307) SCHULEWIRTSCHAFT Deutschland und die Bundesagentur für Arbeit haben einen Online-Flyer in sechs Sprachen mit Informationen zur dualen Ausbildung entwickelt. Er empfiehlt sich bei der Ansprache junger Flüchtlinge. Der Flyer stellt aus der Perspektive von vier jungen Männern mit Fluchterfahrung, die sich für eine duale Berufsausbildung entschieden haben, die Vorteile einer dualen Ausbildung heraus und informiert über Förderangebote vor und während einer Ausbildung.

Das Produkt ist eine Website für mobile Endgeräte, die auch in Englisch, Französisch, Arabisch, Tigrinya und Farsi angeboten wird. In einem nächsten Schritt ist geplant, junge Frauen zu Wort kommen zu lassen. Der Online-Flyer ist unter www.einfachzukunft.de abrufbar.

Änderung technischer Regeln für Arbeitsstätten und Gefahrstoffe

(2308) In den vergangenen Monaten wurden eine Reihe geänderter technischer Regeln für Arbeitsstätten (ASR) und Gefahrstoffe (TRGS) veröffentlicht:

Für Arbeitsstätten:

- ASR V3 „Gefährdungsbeurteilung“
- ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“
- ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“
- ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“

- ASR A1.5/1,2 „Fußböden“
- ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“
- ASR A1.7 „Türen und Tore“
- ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“
- ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“
- ASR A3.5 „Raumtemperatur“
- ASR A4.1 „Sanitärräume“
- ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“
- ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“
- ASR A4.4 „Unterkünfte“

Für Gefahrstoffe:

- TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“
- TRGS 903 „Biologische Grenzwerte“
- TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe“
- TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“

Diese und alle anderen aktuellen technischen Regeln finden Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) www.baua.de unter der Rubrik "Technischer Arbeitsschutz"

(https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Technischer-Arbeitsschutz/Technischer-Arbeitsschutz_node.html).

Impressum © 2019 Fachverband Rolläden + Sonnenschutz

Herausgeber:

Bundesverband Rolläden + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Christoph Silber-Bonz
Redaktion: Marcus Baumeister, Andrea Papkalla-Geisweid, Björn Kuhnke, Ingo Plück,
Gunter Voigtländer, Claus Winter

Mitgliederservice: ✉ service@rs-fachverband.de